

## PRÜF- UND ZERTIFIZIERORDNUNG

der SL Swiss Lloyd GmbH

### I Allgemeine Bedingungen

#### 1 Allgemeines

1.1 Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung gilt für Prüfungen, für Konformitätsbewertungsverfahren nach EG-Richtlinien sowie für alle Arten der Zertifizierung durch SL Swiss Lloyd GmbH (SL). Das Dienstleistungsangebot von SL umfasst auch die Information über normative Anforderungen oder Zulassungsverfahren.

1.2 Mit Erhalt des ersten Zertifikates wird der Auftraggeber automatisch Partner im Zertifizierungssystem von SL und bleibt dies, solange mindestens ein Zertifikat gültig ist. Darüber hinaus wird ein Zertifikat erst dann gültig, wenn alle Forderungen von SL in Zusammenhang mit der Prüfung und der Zertifizierung des Produktes ausgeglichen sind.

1.3 Mit jedem Auftrag erkennt der Auftraggeber die aktuelle Fassung der Geschäftsbedingungen, die Preise sowie diese Prüf- und Zertifizierungsordnung an. Bestehende Vertragsverhältnisse unterliegen der jeweils gültigen Fassung dieser Dokumente. Der Auftraggeber informiert SL vor Auftragserteilung, falls das zur Prüfung vorgesehene Produkt bereits Gegenstand eines vergleichbaren Auftrages bei einer anderen Institution war. Die jeweils aktuell gültigen Fassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Preisliste sowie der Prüf- und Zertifizierungsordnung können im Internet unter [www.Swiss-Lloyd.org](http://www.Swiss-Lloyd.org) eingesehen werden.

1.4 Die Zertifizierungsstelle bewertet die Dokumente der Prüfer. Sie entscheidet über die Zertifikatserteilung und ist Ansprechpartner bei Unstimmigkeiten hinsichtlich der Zertifizierung. Ein Beschwerdeverfahren steht zur Verfügung.

1.5 Von SL erteilte Zertifikate nach EG-Richtlinien beziehen sich auf den zum Zeitpunkt der Ausstellung aktuellen Stand der jeweiligen Richtlinie. Diese Zertifikate berechtigen nicht zur Verwendung eines Prüfzeichens von SL. Eine evtl. erforderliche CE-Kennzeichnung liegt im Verantwortungsbereich der in der jeweiligen Richtlinie genannten Personen, wird jedoch von SL beaufsichtigt.

1.6 Der Auftraggeber erklärt sich bereit, Begutachter von Akkreditierungsstellen an Besichtigungen/Prüfungen in der Betriebsstätte des Auftraggebers/Herstellers oder seines Subunternehmers teilnehmen zu lassen.

1.7 SL stellt Berichte auch als Software zur Verfügung. Rechtsverbindliches Dokument ist in diesem Fall der in Papierform übersandte Prüfbericht.

#### 2 Erlöschen bzw. Kündigung eines Zertifikates

2.1 Ein Zertifikat erlischt, wenn

2.1.1 eine ausgewiesene Gültigkeitsdauer abgelaufen ist;

2.1.2 der Zertifikatsinhaber bis zum 31.10. zum Ablauf des Kalenderjahres schriftlich das Zertifikat oder seine Mitgliedschaft im Zertifizierungssystem kündigt;

2.1.3 der Zertifikatsinhaber Änderungen der Geschäftsbedingungen, der Prüf- und Zertifizierungsordnung oder der Preisliste innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten bzw. seiner Möglichkeit der Kenntnisnahme schriftlich widerspricht;

2.1.4 über das Vermögen des Zertifikatsinhabers ein Verfahren nach der Insolvenzordnung eröffnet oder ein auf Eröffnung eines solchen Verfahrens gerichteter Antrag mangels Masse abgelehnt wird;

2.1.5 der Zertifikatsinhaber seinen Geschäftsbetrieb einstellt;

2.1.6 sich die gesetzlichen Anforderungen, die Anforderungen des Akkreditierers oder die Regeln der Technik ändern, die dem Zertifikat zugrunde liegen, es sei denn, der Zertifikatsinhaber belegt innerhalb einer gesetzten Frist durch eine kostenpflichtige Nachprüfung von SL, dass das Erzeugnis bzw. das System den neuen Regeln der Technik entspricht;

2.1.7 das zugrunde liegende (Basis-)Zertifikat ungültig wird.

2.2 Die Zertifizierungsstelle kann ein Zertifikat ohne Einhaltung einer Frist kündigen oder für ungültig erklären, insbesondere wenn

2.2.1 die weitere Verwendung eines Prüfzeichens/Zertifikates im Hinblick auf seine Aussagekraft am Markt nicht vertretbar ist oder aus rechtlichen Gründen untersagt wird; SL stellt dann nach Möglichkeit ein Alternativzeichen zur Verfügung;

2.2.2 irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung, insbesondere mit dem Prüfzeichen oder dem Zertifikat, betrieben oder das Prüfzeichen oder Zertifikat missbräuchlich verwendet wird oder wenn gesetzliche Bestimmungen bei der Vermarktung eines Produktes nicht eingehalten werden;

2.2.3 wenn Mängel an den Produkten festgestellt werden, Erzeugnisse nicht mit dem zertifizierten Baumuster übereinstimmen oder wesentliche Voraussetzungen des zertifizierten Produkts nicht (mehr) gegeben sind;

2.2.4 ein Produkt nicht oder nicht mehr von der ursprünglich zugrunde gelegten Bewertungsgrundlage (z. B. Richtlinie, Norm) erfasst wird oder irrtümlich einer falschen Bewertungsgrundlage bzw. einer unrichtigen Klasse gemäß der zugrunde liegenden EG-Richtlinie zugeordnet wurde;

2.2.5 ein Produkt nicht mehr die grundlegenden Anforderungen erfüllt, so dass Benutzer, Anwender oder Dritte nicht unerheblichen Risiken ausgesetzt sind oder das Produkt die vom Hersteller angegebene Zweckbestimmung nicht erfüllt und diese Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden;

2.2.6 die Besichtigung der Fertigungs- und Prüfeinrichtungen und des Lagers oder die Überprüfung der Erzeugnisse durch das Prüflabor nicht ermöglicht/die Produkte nicht im vorgeschriebenen Zeitraum zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt, wenn der Follow-up Service trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb von 4 Wochen nicht durchgeführt werden kann oder wenn Abweichungen nicht in der vereinbarten Frist durch entsprechende Korrekturmaßnahmen beseitigt werden;

2.2.7 Forderungen von SL gegen den Zertifikatsinhaber trotz Mahnung nicht entrichtet werden. Auch bei teilweiser Nichtbezahlung können alle Zertifikate gekündigt werden;

2.2.8 der Zertifikatsinhaber Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung stellt oder Dritte die Rechte des Zertifikatsinhabers aus dem Zertifikat berührende Zwangsvollstreckungsmaßnahmen betreiben. Der Zertifikatsinhaber wird SL über solche Maßnahmen unverzüglich unterrichten;

2.2.9 der Zertifikatsinhaber gegen diese Prüf- und Zertifizierungsordnung verstößt, sofern dies nicht nur leicht fahrlässig geschieht oder es sich nicht um einen unerheblichen Verstoß handelt.

2.3 Systemzertifikate können darüber hinaus aus vorgenannten Gründen eingeschränkt, widerrufen oder für einen Zeitraum ausgesetzt werden.

2.4 Kündigung, Erlöschen, Ungültigerklärung, Einschränkung und Aussetzung eines Zertifikates können veröffentlicht werden; weitere Werbung oder anderweitige Verwendung des Zertifikates/Zeichens oder des Namens SL ist in den genannten Fällen unzulässig. Ein gekündigtes, erloschenes oder für ungültig erklärtes Zertifikat ist an die Zertifizierungsstelle zurückzugeben. Im Voraus entrichtete Lizenzgebühren werden nicht zurückgezahlt; noch nicht bezahlte Gebühren sind in diesem Fall in voller Höhe zu zahlen.

2.5 SL haftet außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nicht für Nachteile, die dem Auftraggeber aus Nichterteilung, Kündigung, Erlöschen, Einschränkung oder Aussetzung eines Zertifikates entstehen.

### **3 Werbung; Veröffentlichung von Zertifikaten, Prüfzeichen und Prüfberichten; Information**

3.1 Mit einem Produktzertifikat (sofern eine Zeichengenehmigung vorliegt) bzw. einem Produktzeichen darf nur für das zertifizierte Produkt geworben werden. Eine produktbezogene Werbung mit dem SL-Zeichen ist nicht zulässig, sofern lediglich ein Konformitätszertifikat erteilt wurde. Im nicht geregelten Bereich dokumentieren SL-Prüfzeichen eine freiwillige Zertifizierung, die entsprechend gekennzeichnet ist.

Der Zertifikatsinhaber ist für die zulässige Verwendung seines Prüfzeichens, Prüfberichts bzw. der Aussage über ein zertifiziertes Produkt in vollem Umfang selbst verantwortlich. Insbesondere muss bei Prüfungen, die nicht auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, in der Werbung auf die Freiwilligkeit der Prüfung und den Prüfmasstab bzw. den Ersteller des Prüfmasstabes hingewiesen werden.

Prüfberichte von SL dürfen nur in vollem Wortlaut unter Angabe des Ausstellungsdatums wiedergegeben werden. Die Verwendung des Prüfberichtes von SL oder des Namens von SL zu Werbezwecken bedarf der schriftlichen Genehmigung. Prüfzeichen und Firmenlogos dürfen nicht verändert werden.

3.2 Zur Verbraucherinformation und zu Werbezwecken kann SL die Namen der Zertifikatsinhaber, geprüfte Produkte u. ä. veröffentlichen.

#### 4 Aufbewahrung von Dokumenten

Dokumente sind, soweit sie sich im Besitz des Auftraggebers befinden, von diesem 10 Jahre über den Ablauf des Zertifikates bzw. der Vertriebslaubnis hinaus aufzubewahren. Darüber hinausgehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt. Gegen SL können insbesondere keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden, wenn der Auftraggeber ein an ihn zurückgegebenes oder bei ihm verbliebenes Dokument nicht bzw. nicht mehr in unverändertem Zustand zur Verfügung stellt oder stellen kann.

#### 5 Verstöße gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung

SL ist berechtigt, bei schuldhaften Verstößen des Zertifikatsinhabers gegen diese Prüf- und Zertifizierungsordnung eine Vertragsstrafe bis zu EUR 250.000 zu fordern. Gleiches gilt insbesondere, wenn ein mit einem Prüfzeichen versehenes Erzeugnis vor Erteilung des Zertifikates angeboten bzw. in Verkehr gebracht oder unzulässige Werbung betrieben oder ein Zertifikat oder Prüfzeichen missbräuchlich verwendet wird.

Kosten, welche SL von einer Akkreditierungsstelle in Rechnung gestellt werden oder die der Zertifizierungsstelle bzw. dem Prüflabor direkt entstehen, hat der Zertifikatsinhaber zu tragen, wenn und soweit die entsprechenden Aktivitäten durch einen schuldhaften Verstoß des Zertifikatsinhabers, insbesondere gegen diese Prüf- und Zertifizierungsordnung, veranlasst wurden. Dies gilt insbesondere auch, wenn SL auf Veranlassung einer Aufsichtsbehörde oder wegen eines sonstigen Hinweises tätig wird und sich diese Veranlassung als begründet erweist.

## II Besondere Bedingungen

### 1 Prüfung

1.1 Der Auftraggeber beauftragt SL mit der Prüfung und stellt die notwendigen Produkte einschließlich Dokumentation zur Verfügung. SL führt die Prüfungen nach eigenem Ermessen im eigenen Hause oder extern durch und erstellt einen Kurzbericht.

1.2 SL ist berechtigt, die Prüfsache – ggf. zusammen mit dem Produkt – autorisierten Stellen (z. B. Akkreditierungsstellen) zugänglich zu machen. Jede entgegenstehende Vereinbarung ist unwirksam.

1.3 SL übernimmt keine Haftung für das Abhandenkommen von Dokumenten oder Prüfmustern sowie für Schäden an Prüfmustern durch die Prüfung, durch Einbruch, Diebstahl, Blitz, Feuer, Wasser o. ä.

### 2 Zertifizierung

SL erteilt nach erfolgreicher Produktprüfung Zertifikate aus mit und ohne Berechtigung zur Verwendung eines Prüfzeichens. Bei der Zertifizierung eines Produktes ohne Überwachung der Fertigung darf das Produkt nicht mit einem Prüfzeichen gekennzeichnet werden. Für Produktzertifizierungen mit Prüfzeichenvergabe gelten folgende Regelungen:

2.1 Voraussetzung ist neben der positiven Produktprüfung eine beanstandungsfreie Fertigungsstätten-Erstbesichtigung. Regelmäßige Überprüfungen (Follow-up Service, s. u.) sind Voraussetzung für die fortgesetzte Benutzung. Dies gilt nicht für Einzelprüfungen.

2.2 Der Zertifikatsinhaber darf die im Zertifikat festgelegten Zeichen benutzen. Das Zertifikat gilt nur für den Zertifikatsinhaber sowie für die im Zertifikat genannten Produkte und Fertigungsstätten. Die Übertragung eines Zertifikates durch den Zertifikatsinhaber an Dritte ist ebenso unzulässig wie die Verwendung eines Zertifikates bzw. Prüfzeichens durch Dritte.

Mit Erlöschen bzw. Ungültigwerden eines Produktzertifikates dürfen die im Zertifikat genannten Erzeugnisse nicht mehr unter Verwendung des Prüfzeichens in Verkehr gebracht werden. Der Inhaber des gekündigten oder erloschenen Zertifikates hat von allen erreichbaren Produkten das Prüfzeichen zu entfernen oder die Produkte zu vernichten. Der Zertifizierungsstelle ist Gelegenheit zur Kontrolle dieser Maßnahmen zu ermöglichen.

2.3 Die Prüfzeichen von SL dürfen nur für Produkte verwendet werden, die mit dem erfolgreich geprüften Baumuster und den Angaben im Prüfbericht bzw. ergänzenden Vereinbarungen übereinstimmen. Die erforderlichen Dokumente (z.B. Konformitätsbescheinigung, Bedienungs- und Montageanweisungen) sind dem Produkt in der jeweiligen Sprache des Bestimmungslandes beizufügen.

2.4 Der Zeicheninhaber hat die Fertigung der mit dem Prüfzeichen versehenen Erzeugnisse laufend auf Übereinstimmung mit den der Prüfung zugrunde gelegten Anforderungen zu überwachen, festgelegte Kontrollprüfungen durchzuführen und Beanstandungen von zertifizierten Produkten sowie die Behebung von Mängeln zu dokumentieren. Änderungen an Erzeugnissen gegenüber der zertifizierten Ausführung sind der Zertifizierstelle unverzüglich mitzuteilen. Diese kann die Weiterführung der betroffenen Zertifikate vom Nachweis des Herstellers über die Einhaltung der Regeln der Technik oder von einer Zusatzprüfung durch die Prüfstelle abhängig machen.

2.5 Jedes Produkt muss mindestens einen deutlichen Hinweis auf den Hersteller bzw. Importeur und eine Typenbezeichnung tragen, damit die Identität des geprüften Baumusters mit dem serienmäßig in Verkehr gebrachten Produkt festgestellt werden kann. Erfüllt ein zur Prüfung vorgestelltes Produkt die Prüfanforderungen nicht und wurden dem Prüfmuster entsprechende Erzeugnisse bereits ausgeliefert, so kann das zur Prüfung vorgelegte, modifizierte Prüfmuster nur dann zertifiziert werden, wenn es eine andere Typenbezeichnung trägt.

2.6 Fertigungsstättenbesichtigung bei Zertifikaten mit Zeichengenehmigung (Follow-up Service); Marktbeobachtung.

2.6.1 Um sicherzustellen, dass die dem Zertifikat zugrunde liegenden Produkteigenschaften aufrecht erhalten bleiben, überprüft die Zertifizierstelle regelmäßig die Fertigungs- und Prüfeinrichtungen sowie die Qualitätssicherungsmaßnahmen auf Kosten des Zertifikatsinhabers. Bei der Zertifizierung mit dem Recht zur Benutzung eines Zeichens können alternativ vor Ausstellung des Zertifikates Stichprobenprüfungen vereinbart werden.

Zur Sicherstellung der Produktionsqualität kann daneben eine Pre-shipment-Inspektion vereinbart werden; hierbei werden Stichproben der zu verschiffenden Produkte auf Übereinstimmung mit dem geprüften und zertifizierten Muster kontrolliert.

2.6.2 Der Zertifikatsinhaber stellt sicher, dass die Zertifizierstelle jederzeit ohne vorherige Anmeldung zu den betriebsüblichen Zeiten die im Zertifikat genannten Fertigungs- und Betriebsstätten sowie die Lager (bei ausländischen Zertifikatsinhabern auch die Lager der deutschen Bevollmächtigten und Zweigniederlassungen, bei Importeuren auch deren Lager) besichtigen und im notwendigen Umfang zertifizierte Erzeugnisse zur Überprüfung kostenlos entnehmen kann, auch wenn es nicht seine eigenen Fertigungs- und Betriebsstätten sind.

2.6.3 Der Zertifikatsinhaber informiert die Zertifizierstelle unverzüglich über die Verlegung einer Fertigungsstätte, die Übertragung der Fertigungsstätte auf eine andere Firma/einen anderen Firmeninhaber oder eine Änderung im Fertigungsprozess, welche Auswirkungen auf das zertifizierte Produkt haben kann. Die Zertifizierstelle kann in diesen sowie in anderen, besonderen Fällen verlangen, dass neben dem Prüfzeichen ein vorgegebenes Kontrollzeichen anzubringen ist, um Erzeugnisse aus verschiedenen Herstellungszeiten unterscheiden zu können. Bei einem Wechsel der Fertigungsstätte ist die Besichtigung der neuen Fertigungsstätte durch SL mit einem positiven Ergebnis erforderlich, bevor dort hergestellte Produkte mit dem Prüfzeichen versehen werden.

2.6.4 Der Zertifikatsinhaber teilt Schäden sowie sonstige Vorkommnisse mit zertifizierten Erzeugnissen unverzüglich der Zertifizierstelle mit.

2.7 Zusätzlich zu einem bestehenden (Basis-)Zertifikat können weitere Zertifikate ausgestellt werden, z. B. wenn das Produkt unter einer anderen Bezeichnung als der im (Basis-)Zertifikat genannten in Verkehr gebracht werden soll oder – mit Zustimmung des (Basis-)Zertifikatsinhabers – wenn ein Dritter ein Zertifikat für dieses Produkt bekommen soll. Inhalt und Gültigkeit dieses Zertifikates hängen vom (Basis-)Zertifikat ab.

### III Inkrafttreten der Prüf- und Zertifizierordnung

Diese Prüf- und Zertifizierordnung ist ab dem 1. 6. 2008 bis zum Inkrafttreten einer neuen Prüf- und Zertifizierordnung gültig.